



## Liebe Leserinnen und Leser ...

in mancher Vertreter- oder Generalversammlung haben die Rentner eine erdrückende Mehrheit. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Genossenschaft etwas für Alte sei, gewissermaßen überlebt. Der Eindruck täuscht. Gerade bei jungen Leuten gibt es ein wachsendes Interesse an der Genossenschaft, was man gut bei den Gründungsinitiativen sehen kann. Allerdings gibt es hier auch kritische Nachfragen, ob sich denn die Genossenschaft für die geplante Geschäftsinitiative eignet. Hohe Rechtsformkosten und bürokratisch langsame Abläufe schrecken ab. Deshalb ist es dringend nötig, nach dem Vorbild der kleinen GmbH („Unternehmergesellschaft - haftungsbegrenzt“) eine kleine Genossenschaft zu schaffen, die so leicht und unkompliziert zu handhaben ist, wie ein eingetragener Verein, und die nur minimale Kosten verursacht, denn gerade bei Neugründungen wird jeder Euro benötigt, um sich auf dem Markt zu etablieren.

## SEMINARE

**Samstag, 30. August 2008,** 10.30–17.30 Uhr  
**Seminar: „Neue Genossenschaften – die Vorbereitung auf die erste Prüfung durch den Prüfungsverband“**

**Zielgruppe:** Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder neuer Genossenschaften

**Referenten:** Mathias Fiedler, Ingo Voß (ZdK)

**Ort:** Kassel, InterCity-Hotel  
Wihelmshöhe

### Programm:

- Mitgliederliste
- Vorstands- und Aufsichtsratsarbeit (u. a. Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen)
- Generalversammlung (Formalien)
- Einrichtung der Buchhaltung
- Grundzüge Jahresabschluss (Besonderheiten der eG)
- Gesetzliche Prüfung (Inhalte, Vorbereitung)
- Offenlegung des Jahresabschlusses

Teilnehmerzahl begrenzt auf 20.

## Impressum

**Herausgeber:** Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.  
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg  
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de)  
**Verantwortlich:** Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

**Informationen:** [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de) oder  
Fax 040 235 1979 67

**Dienstag, 9. Sept. 2008,** 10.00–17.00 h  
**Seminar: „Gute Prüfungsvorbereitung für eine kostengünstige Prüfung“**

Gemeinsam mit dem Genossenschaftsverband Norddeutschland e.V.

**Zielgruppe:** Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

**Referenten:** Ingo Voß und Dr. Burchard Bösche, ZdK, Jan-Bernt Töppe, GVN

**Ort:** Hamburg, InterCity-Hotel am Hauptbahnhof

### Programm:

- Die Rolle des Aufsichtsrats, das interne Kontrollsystem
- Revisionshandlungen des Aufsichtsrats
- Teilnahme an der Inventur
- Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat
- Teilnahme an Prüfungshandlungen des Verbandes
- die Schlussbesprechung.

**Anmeldung:** [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de) oder  
Fax 040 235 1979 67

**Sonntag, 20. Sept. 2008,** 11.00–17.00 h  
**Tagung „Die kleine Konsumgenossenschaft im Dorf oder Stadtteil“**

**Zielgruppe:** Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kleiner Konsumgenossenschaften

**Referenten:** Mathias Fiedler, zusammen mit Referenten von BBE München

**Ort:** Stuttgart Hbf, InterCity-Hotel

### Programm:

- Vorstellung der Projekte - Erfahrungsaustausch
- Aktuelles Genossenschaftsrecht
- Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Zusammenarbeit mit dem Verband
- Chancen für kleine Genossenschaften
- Einbeziehung der Mitglieder
- Mitgliederwerbung
- Ehrenamtliche Aktivitäten

**Anmeldung:** [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de) oder  
Fax 040 235 1979 67



**Sonnabend, 27. Sept. 2008, 10.00–17.00 h**  
**„Zusammenarbeit und Abgrenzung von Vorstand und Aufsichtsrat in der Genossenschaft“**

**Zielgruppe:** Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder

**Referent:** Dr. Burchard Bösche

**Ort:** **Kassel**, InterCity-Hotel Wilhelmshöhe

**Programm:**

- Aktuelles Genossenschaftsrecht
- Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Zusammenarbeit mit dem Verband
- Chancen für kleine Genossenschaften
- Einbeziehung der Mitglieder
- Mitgliederwerbung
- Die Generalversammlung

**Anmeldung:** [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de) oder Fax 040 235 1979 67



## GENOSSENSCHAFTSRECHT

### Beitritt zur eG kein Haustür- und kein Fernabsatzgeschäft

Nach einem Gutachten, das im Auftrag der Heinrich-Kaufmann-Stiftung erstellt wurde, stellt der Erwerb der Mitgliedschaft einer Genossenschaft grundsätzlich weder ein Haustür- noch ein Fernabsatzgeschäft dar, so dass eine Widerrufsbelehrung nicht erforderlich ist.

*Tim Wittenberg, Betriebsberater 2008, 1580ff.*

## STEUERRECHT

### Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Die Angaben im Fahrtenbuch müssen mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann, führen jedoch auch kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

*BFH, 10.4.2008 – VI R 38/06*

### Private Dienstwagennutzung

Bei der Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung eines Dienstfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist auf die tatsächlich zurückgelegte Strecke abzustellen.

Soweit die Strecke nicht mit dem Dienstwagen sondern beispielsweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird, ist diese Strecke bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht zu berücksichtigen.

*BFH, 4.4.2008 – VI R 68/05*

### Kosten für die Aufnahme eines Gastlehrers

Aufwendungen für die Aufnahme einer Gastlehrerin aus Anlass eines Schüleraustauschs in den Haushalt eines Schulleiters sind als Werbungskosten abzugsfähig.

*FG Baden-Württemberg, 8.5.2008 – 14 K 218/02*

### Umsatzsteuer für Sex-Check im Internet

Bei Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg erbracht werden, liegt der Leistungsort im Inland, wenn inländische Internetnutzer von einem im Drittlandsgebiet (hier Schweiz) ansässigen Unternehmer nach Eingabe ihrer persönlichen Daten und Angaben bzw. Beantwortung der vorgesehenen Fragen unter – im Wesentlichen automatisiert erfolgter – Auswertung online eine statistische Prognose ihrer Lebenserwartung oder einen Sex-Check erhalten.

*BFH, 14.05.2008 – V B 227/07*

### Steuerfreiheit des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Ob ein nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreies Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung



erzielt wird, beurteilt sich ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben. Die Geringfügigkeitsgrenze ist auch unter Einbeziehung tariflich geschuldeter, aber tatsächlich nicht gezahlter Löhne zu bestimmen (sozialversicherungsrechtliches „Entstehungsprinzip“). Der Einkommensteuer unterliegt auch bei einer geringfügigen Beschäftigung nur der tatsächlich zugeflossene Arbeitslohn („Zuflussprinzip“).  
*BFH, 29.05.2008 – VI R 57/05*

## ARBEITS- RECHT/SOZIALRECHT

### **Sittenwidrige Vergütung im Praktikantenverhältnis**

Steht der Ausbildungszweck in einem sechsmonatigen so genannten Praktikantenverhältnis nicht im Vordergrund, das heißt überwiegt der Ausbildungszweck nicht deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, ist eine Vergütung von 375 Euro monatlich sittenwidrig.  
*LAG Baden-Württemberg, 08.02.2008 - 5 Sa 45/07*

### **Befristung – Transparenzgebot**

Enthält ein Formulararbeitsvertrag neben einer drucktechnisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im nachfolgenden Vertragstext ohne besondere Hervorhebung eine weitere Befristung zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, wird die Probezeitbefristung als überraschende Klausel nach § 305 c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil.  
*BAG, 16.4.2008 – 7 AZR 132/07*

### **AGG: Entschädigung nur bei ernsthafter Bewerbung**

Eine Bewerberin, die sich (nur) auf zweifelsfrei gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßende, weil altersdiskriminierende, Stellenanzeigen bewirbt, hat jedenfalls dann keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen, wenn sie nicht nachweisen kann, dass sie sich auch auf AGG-konforme Stellenanzeigen beworben hat. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Erreichen einer Entschädigungsleistung und nicht das Bemühen um den ausgeschriebenen Arbeitsplatz im Vordergrund steht.  
*LAG Hamm, 26.6.2008 – 15 Sa 63/08*

### **Kein Widerspruchsrecht bei gesellschaftsrechtlicher Gesamtsrechtsnachfolge**

Es spricht viel dafür, dass die Anwachsung nach § 738 BGB aufgrund rechtsgeschäftlichen Betriebsin-

haberwechsels einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB darstellt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses infolge Betriebsübergangs besteht in diesem Fall des Erlöschens des bisherigen Rechtsträgers und Eintritt des neuen Arbeitgebers in die Arbeitsverhältnisse durch gesellschaftsrechtliche Gesamtsrechtsnachfolge nicht. Dies gilt ebenso für Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung nach dem UmwG. Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts führen in diesen Fällen zu einer teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs von § 613 a Abs. 6 BGB. Will der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber nicht fortsetzen, kann er von seinem allgemeinen Kündigungsrecht Gebrauch machen.  
*BAG, 21.02.2008 – 8 AZR 157/07*

### **Berechnung der Kündigungsfrist bei Vorbeschäftigung als GmbH-Geschäftsführer**

Zeiten einer Tätigkeit als Geschäftsführer sind bei der Berechnung der Kündigungsfristen nach § 622 Abs. 2 BGB in einem sich nahtlos anschließenden Arbeitsverhältnis jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn der Geschäftsführer seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft stellen musste und keinen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft hatte.  
*LAG Rheinland Pfalz, 17.4.2008 – 9 Sa 684/07*

### **Kündigung wegen anderweitiger Erwerbstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit**

Eine außerordentliche Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Arbeitnehmer, während er krankgeschrieben ist, einer anderweitigen Arbeit nachgeht. Die anderweitige Tätigkeit kann ein Hinweis darauf sein, dass der Arbeitnehmer die Krankheit nur vorgespiegelt hat. Ebenso kann in solchen Fällen eine pflichtwidrige Verzögerung der Heilung vorliegen.  
*BAG, 3.4.2008 – 2 AZR 965/06*

### **Außerordentliche Kündigung wegen Diebstahls eines Lippenstifts**

Vom Arbeitnehmer zulasten des Arbeitgebers begangene Vermögensdelikte sind regelmäßig geeignet, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu rechtfertigen. Dies gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch dann, wenn die rechtswidrige Verletzungshandlung nur Sachen von geringem Wert betrifft. Die Durchführung von Taschenkontrollen der Mitarbeiter unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG. Beachtet der Arbeitgeber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht, so führt dieser Umstand nicht dazu, dass der Arbeitgeber die unstri-



tige Tatsache eines im Besitz der Arbeitnehmerin während einer Personenkontrolle aufgefundenen Gegenstandes (hier: eines Lippenstifts) in einem Kündigungsschutzprozess nicht verwerten kann.  
*BAG, 13.12.2007 – 2 AZR 537/06*

### **Beweispflicht für Mitarbeiterzahl im Kleinbetrieb**

Ordentliche Kündigungen in Kleinbetrieben bedürfen keiner sozialen Rechtfertigung (§ 23 Abs. 1 KSchG). Kleinbetriebe sind u.a. solche, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen. Will ein Arbeitnehmer im Prozess geltend machen, eine ordentliche Kündigung sei sozial ungerechtfertigt und deshalb unwirksam, muss er beweisen, dass die erforderliche Beschäftigtenzahl von mehr als zehn Arbeitnehmern erreicht ist. Der Arbeitnehmer genügt seiner Darlegungslast bereits dann, wenn er die ihm bekannten Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass kein Kleinbetrieb vorliegt. Der Arbeitgeber muss sich dann zur Anzahl der Beschäftigten erklären. Verbleibende Zweifel nach Beweiserhebung gehen allerdings zu Lasten des Arbeitnehmers.

*BAG, 25.6.2008 – 2 AZR 264/07*

### **Unternehmerentscheidung über Arbeitsplatz**

Entschließt sich ein Arbeitgeber, bisher von Arbeitnehmern ausgeübte Tätigkeiten in Zukunft durch selbstständige Unternehmer durchführen zu lassen, so entfällt in diesem Umfang das bisherige Beschäftigungsbedürfnis für Arbeitnehmer, was die Voraussetzung für eine betriebsbedingte Kündigung ist.

*BAG, 13.3.2008 – 2 AZR 1037/05*

### **Verdachtskündigung**

Bei einer Verdachtskündigung ist der Arbeitnehmer anzuhören. Dabei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Weiß der Arbeitnehmer, hinsichtlich welcher Straftaten der Verdacht beim Arbeitgeber besteht, so ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, solange abzuwarten bis der Arbeitnehmer die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft eingesehen hat.

*BAG, 13.3.2008 – 2 AZR 961/06*

### **ALG II: keine Kürzung wegen Krankenhausverpflegung**

Alg-II-Bezieher müssen bei einem Krankenhaus-Aufenthalt keine Kürzung ihres Leistungsanspruchs hinnehmen.

*BSG, 18.6.2008 – B 14 AS 22/07*

### **30 Jahre Haftung für Sozialabgaben**

Beschäftigten Arbeitgeber Schwarzarbeiter, müssen sie 30 Jahre lang für die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge geradestehen. Vorsätzlich vor-

enthaltene Sozialabgaben verjähren erst nach 30 Jahren.

*SozG Dortmund, 25.1.2008 – S 34 R 50/06*

## LEBENSMITTEL/ KONSUMTRENDS

### **Lebensmittelkontrollen 2007**

Fast jeder vierte überprüfte Betrieb ist 2007 bei Lebensmittelkontrollen aufgefallen. Rund 18 Prozent der kontrollierten Betriebe verstießen gegen Hygienebestimmungen, sechs Prozent hatten ihre Produkte mangelhaft gekennzeichnet oder irreführend beworben oder verpackt. Die betrieblichen Eigenkontrollen wurden in rund sieben Prozent der Betriebe beanstandet.

*Quelle: BVL Jahresbericht Lebensmittelüberwachung 2007*

## WIRTSCHAFTSRECHT

### **Geldwäschegesetz**

Im August 2008 tritt eine Neufassung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Die Neufassung dient der Umsetzung einiger EU-Richtlinien. Die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente werden insbesondere auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erstreckt.

Für den Einzelhandel ergibt sich keine geänderte Rechtssituation.

Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, fallen unter das Geldwäschegesetz in den Fällen, in denen Zahlungen in bar in Höhe von 15.000 Euro oder mehr erfolgen.

In diesen Fällen ist der Einzelhandel – wie bisher – verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren. Identifizieren bedeutet nicht nur Angaben zu Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift zu notieren, sondern auch diese Angaben anhand von Dokumenten, insbesondere Ausweis mit Lichtbild, zu überprüfen.

Darüber hinaus besteht wie bisher eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der erhaltenen Daten. Die Aufzeichnungen dürfen auch auf einem Bild- oder anderen Datenträger gespeichert werden. Es besteht die Verpflichtung zu einer mindestens 5-jährigen Aufbewahrungspflicht.

*Quelle: HDE*

### **Minderungsrechts-Ausschlussklauseln bei Gewerberaummiete**

Eine vom Vermieter verwendete formularmäßige Klausel, wonach der Mieter von Gewerberaum



gegenüber den Ansprüchen des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses kein Minderungsrecht wegen Mängeln der Mietsache geltend machen kann, es sei denn, der Vermieter hat die Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten, ist im Zweifel dahin auszulegen, dass sie die Minderung wegen sonstiger Mängel vollständig ausschließt und dem Mieter auch nicht die Möglichkeit der Rückforderung der Miete nach § 812 BGB verbleibt. Eine solche Klausel benachteiligt den Mieter unangemessen und ist deswegen unwirksam.  
*BGH, 12.3.2008 – XII ZR 147/50*

### Haftung der Bank bei Phishing-Opfern

Ein Geldinstitut ist einem Kunden auch dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn es Internetkriminellen trotz aktivierter Anti-Viren-Software sowie einer Firewall gelingt, auf dem Kunden-PC eine Software zu installieren, mittels derer Tastatureingaben ausspioniert werden können (sog. Keylogger) und damit eine gefälschte Geldabbuchung veranlasst wird. Das Fälschungsrisiko hat in einem solchen Fall grundsätzlich die Bank zu tragen, die nicht etwa das gesamte Risiko des Online-Bankings auf ihre Kunden übertragen kann.  
*AG Miesloch, 20.6.2008 – 4 C 57/08*

### EuGH zum Markenschutz

Der Inhaber einer Marke kann die Benutzung eines seiner Marke ähnlichen Zeichens verbieten, wenn vier Voraussetzungen vorliegen:

- Die Benutzung muss im geschäftlichen Verkehr stattfinden;
- Sie muss ohne die Zustimmung des Markeninhabers erfolgen;
- Sie muss für Waren oder Dienstleistungen erfolgen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen wurde;
- Sie muss die Hauptfunktion der Marke, den Verbrauchern die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, weil für das Publikum eine Verwechslungsgefahr besteht.

*EuGH, 12.06.2008*

## GENOSSENSCHAFTS-LEBEN

### Konsum Leipzig: Erfolgreiche Lehre

In der Konsumgenossenschaft Leipzig erhalten gegenwärtig 43 junge Menschen eine Ausbildung. Weiterhin werden 38 Praktikumsplätze in den Supermärkten für überbetriebliche Bildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Alle Auszubildenden



des Ausbildungsjahres 2005 haben Ihre Prüfungen zur Kauffrau/-mann im Einzelhandel erfolgreich abgeschlossen.

Am 15. Juli erhielten die 18 zukünftigen jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Feierstunde im kleinen Festsaal der Leipziger Konsum-Zentrale Ihre Zeugnisse und einen Arbeitsvertrag, überreicht von der Vorstandssprecherin Frau Petra Schumann-Abend (erste von links).

Im September 2008 werden 23 neue Auszubildende eine Lehre zum Kauffrau/-mann im Einzelhandel im Konsum Leipzig beginnen.

### Konsum Dresden: Mitarbeiterbeteiligung

Seit 2007 bietet die KG ihren Mitarbeitern die Beteiligung mit geförderten Geschäftsanteilen an. 10% der Beschäftigten machen davon Gebrauch

### Coop Lombardia: Mitgliederkredite

Von den 790.000 Mitgliedern der coop Lombardia haben über 91.000 Ersparnisse bei der coop angelegt, insgesamt über eine Milliarde €. Nach italienischem Recht können Mitglieder von Konsumgenossenschaften bei ihrer Genossenschaft bis zu 31.750 € Spargeld einzahlen.  
*Quelle: Internet*

### Coop Italia: Unterschriftensammlung gegen gentechnisch veränderte Nahrungsmittel

In einer drei Monate dauernden Kampagne haben die italienischen Konsumgenossenschaften zusammen mit 50 anderen Organisationen (u.a. Slow Food) rund 120.000 Unterschriften gesammelt gegen die gentechnische Veränderung von Nahrungsmitteln.  
*Quelle: Internet*

